

# Wahlanweisung für die Europawahl 2009

## Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter - WA 4 -

### INHALTSÜBERSICHT

Stand: 08.04.2009

<b>A. WAHLVORBEREITUNGEN DES KREIS-/ STADTWAHLLEITERS</b>	<b>2</b>	<b>C. ERMITTLUNG, FESTSTELLUNG UND ÜBERMITTLUNG DES WAHLERGESBNISSSES</b>	<b>3</b>
<b>I. Anordnung über die Bildung der Wahlbezirke und der Briefwahlvorstände, Verzeichnis, Unterrichtung über ungültige Wahlscheine</b>	<b>2</b>	<b>I. Besetzung der Dienststellen</b>	<b>3</b>
		1. Erreichbarkeit	3
		2. Personelle und technische Ausstattung	4
<b>II. Beschaffung und Verteilung der Wahlvordrucke und der Stimmzettel</b>	<b>2</b>	<b>II. Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses (Schnellmeldung)</b>	<b>4</b>
1. Stimmzettel	2	1. Formblätter und Meldeweg	4
2. Prüfung der Wahlscheine	2	2. Empfang der Schnellmeldungen, Zusammenstellung der vorläufigen Wahlergebnisse	4
<b>III. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung eines Wahlscheins; Beschwerde</b>	<b>2</b>	3. Weitermeldung an den Landeswahlleiter	4
<b>B. DER KREIS-/ STADTWAHLAUSSCHUSS</b>	<b>2</b>	<b>III. Prüfung der Wahlunterlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses</b>	<b>4</b>
<b>I. Bestellung</b>	<b>2</b>	1. Übernahme und Prüfung der Wahlunterlagen	4
<b>II. Ablehnung des Amts als Beisitzer</b>	<b>3</b>	2. Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Landkreis/ in der kreisfreien Gemeinde	5
<b>III. Aufgabe, Tätigkeit und Sitzung</b>	<b>3</b>	<b>IV. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Kreis-/ Stadtwahlauausschuss</b>	<b>5</b>
1. Aufgabe	3	<b>V. Übersendung der Wahlunterlagen an den Landes- und den Bundeswahlleiter</b>	<b>6</b>
2. Einberufung zur Sitzung	3		
3. Sitzung, Hinweis auf Verpflichtung der Beisitzer	3	<b>D. EINSPRÜCHE GEGEN DIE WAHL</b>	<b>6</b>

### Vorbemerkung:

Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Kreiswahlleiter“, „Stadtwahlleiter“, „Landeswahlleiter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für Mitglieder von Wahlorganen, die in den Wahlanweisungen ebenso wie im EuWG und in der EuWO nur in der männlichen Form verwendet werden.

## A. Wahlvorbereitungen des Kreis-/ Stadtwahlleiters

### I. Anordnung über die Bildung der Wahlbezirke und der Briefwahlvorstände, Verzeichnis, Unterrichtung über ungültige Wahlscheine

Wegen der Anordnung zur Bildung der **Briefwahlvorstände** bei den Gemeinden wird auf die Wahlanweisung **WA 3**, A III verwiesen.

Die kreisangehörigen Gemeinden übermitteln dem Kreiswahlleiter (Landratsamt) ein **Verzeichnis** der gebildeten Wahlbezirke einschließlich der Sonderwahlbezirke und der Briefwahlvorstände (Inhalt des Verzeichnisses siehe **WA 3**, A IV); Berichtigungen sind ebenfalls zu übermitteln.

Die Wahlbezirke und Briefwahlvorstände sind außerdem dem **Landeswahlleiter** nach dessen näherer Vorgabe zu melden. Die bisher notwendige Mitteilung an den Bundeswahlleiter entfällt.

Wegen der **Unterrichtung aller Wahlvorstände** des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt über ungültige Wahlscheine durch den Kreis-/ Stadtwahlleiter siehe **WA 3**, C VII 2.

### II. Beschaffung und Verteilung der Wahlvordrucke und der Stimmzettel

#### 1. Stimmzettel

Die Stimmzettel werden vom **Landeswahlleiter über die Regierungen** beschafft und an die Kreis- und Stadtwahlleiter verteilt (§ 81 Abs. 2 Nr. 9 EuWO). Der Kreiswahlleiter vereinbart mit den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, zu welchem Zeitpunkt sie die Stimmzettel (möglichst durch Boten) abholen können (§ 38 Abs. 5 Satz 2 EuWO). Damit die Ausstellung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen so früh wie möglich begonnen werden kann (vgl. **WA 3**, C IV 2), sollten die Stimmzettel schnellstens weitergeleitet werden. Eine Reserve an Stimmzetteln verbleibt beim Kreiswahlleiter.

Für andere Zwecke als zur Stimmabgabe (z. B. für Wahlwerbung) dürfen Stimmzettel nicht ausgegeben werden. Ausgenommen hiervon sind Stimmzettel mit dem Aufdruck „Muster“ zur Unterrichtung der Wahlorgane und zur Öffentlichkeitsarbeit.

Die Übermittlung von **Stimmzettelmustern an die Blindenvereine** für die Herstellung von Stimmzettelschablonen (§ 38 Abs. 5 Satz 1 EuWO) wird von

den Regierungen im Auftrag des Landeswahlleiters veranlasst.

#### 2. Prüfung der Wahlscheine

Die Kreiswahlleiter überprüfen die von ihren kreisangehörigen Gemeinden übersandten Wahlschein-Muster (die zum Druck freigegebene Version) rechtzeitig daraufhin, ob die Wahlscheine den wahlrechtlichen Vorgaben entsprechen und ob die Grunddaten richtig erfasst sind (vgl. **WA 3**, C IV 3). Hierbei ist insbesondere auf die richtige Bezeichnung des Landkreises (Gültigkeitsvermerk im rechten oberen Teil) zu achten.

### III. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung eines Wahlscheins; Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins kann Beschwerde an den Kreis-/ Stadtwahlleiter **bei der Gemeinde** eingelegt werden; die Einzelheiten ergeben sich aus § 21 Abs. 5 und § 30 Satz 2 und 3 EuWO. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben; das Wählerverzeichnis der Gemeinde kann bis zur Entscheidung über die Beschwerde **nicht abgeschlossen** werden.

## B. Der Kreis-/Stadtwahlausschuss

### I. Bestellung

Der Kreis-/ Stadtwahlausschuss besteht aus dem Kreis-/ Stadtwahlleiter als Vorsitzendem und **sechs Beisitzern** (§ 5 Abs. 1, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 2 BWG). Der Kreis-/Stadtwahlleiter **beruft** die Beisitzer des Wahlausschusses **und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter** aus den Wahlberechtigten des Landkreises bzw. der kreisfreien Gemeinde; sie sollen möglichst am Sitz des Kreis-/ Stadtwahlleiters wohnen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EuWO). Zur gleichzeitigen Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses siehe unten Nr. III 2.

Bei der **Auswahl der Beisitzer** sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der Zahl der bei der **letzten Europawahl** in dem jeweiligen Gebiet erzielten Stimmen angemessen berücksichtigt und die von den Parteien rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden (§ 4 Abs. 2 EuWO).

## WA 4

**Niemand** darf in **mehr als einem Wahlorgan** für die Europawahl **Mitglied** sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen **nicht zu Mitgliedern** des Kreis-/ Stadtwahlausschusses **bestellt** werden (§ 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 3 BWG). Im Berufungsschreiben sollte auf diese **Rechtslage hingewiesen** werden. Sobald bekannt wird, dass ein Mitglied des Wahlausschusses als Wahlbewerber, als Vertrauensperson oder Stellvertreter für einen Wahlvorschlag aufgestellt worden ist, muss die Bestellung widerrufen werden.

Das Schreiben, mit dem die Beisitzer und die Stellvertreter berufen werden, sollte gegen Empfangsnachweis übermittelt werden.

Die **Amtszeit** des Wahlausschusses dauert - wie die des Kreis-/ Stadtwahlleiters - über die Hauptwahl hinaus **längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode** (§ 4 Abs. 3, § 3 Abs. 2 EuWO).

Für den **Auslagenersatz** und das **Erfrischungsgeld** für die Mitglieder des Wahlausschusses gilt § 10 EuWO.

### II. Ablehnung des Amtes als Beisitzer

Die Beisitzer des Wahlausschusses üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamts ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet (§ 4 EuWG i.V.m. § 11 BWG). Das Ehrenamt kann nur in den in § 9 EuWO abschließend aufgeführten Fällen abgelehnt werden. Auf die Wahlanweisung **WA 3, D II**, wird ergänzend hingewiesen.

Wer ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die vom Kreis-/ Stadtwahlleiter festgesetzt wird (§ 5 Abs. 4, § 4 EuWG i.V.m. § 49a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BWG).

### III. Aufgabe, Tätigkeit und Sitzung

#### 1. Aufgabe

Der Kreis-/ Stadtwahlausschuss stellt das **endgültige** Ergebnis der Europawahl im Landkreis/ in der kreisfreien Gemeinde fest. **Vor** dem Wahltag sind vom **Wahlausschuss** keine Aufgaben zu erfüllen.

#### 2. Einberufung zur Sitzung

Der Kreis-/ Stadtwahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und lädt hierzu die Beisitzer unter Angabe der Tagesordnung (§ 5 Abs. 2 EuWO); er weist dabei darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist und dass ein Beisitzer, der an der Teilnahme verhindert ist, dies dem Kreis-/ Stadtwahlleiter mitzuteilen hat. Die **Einladung** sollte **bereits im Berufungsschreiben** für die Beisitzer

enthalten sein (vgl. oben Nr. I 1. Absatz). Zusätzlich sollten die Kreis-/ Stadtwahlleiter die Beisitzer einige Tage vor der Wahl schriftlich an die Sitzung **erinnern**.

Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung sind durch **Aushang** am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes **öffentlich bekannt zu machen** mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat (§ 5 Abs. 3, § 79 Abs. 2 EuWO).

#### 3. Sitzung, Hinweis auf Verpflichtung der Beisitzer

Für die Sitzung bestellt der Kreis-/ Stadtwahlleiter einen **Schriftführer**; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist (§ 5 Abs. 4 EuWO). Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer **beschlussfähig**; d. h. es genügt bereits, wenn der Vorsitzende anwesend ist (§ 5 Abs. 1 EuWO). Der Wahlausschuss entscheidet mit **Stimmenmehrheit**; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 BWG).

Der Kreis-/ Stadtwahlleiter weist die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur **unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin (§ 5 Abs. 5 EuWO).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in **öffentlicher Sitzung** (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 BWG). Der Kreis-/ Stadtwahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 5 Abs. 6 EuWO).

Über die Sitzung wird eine **Niederschrift** angefertigt (§ 5 Abs. 7, § 69 Abs. 4, Anlage 28 EuWO; vgl. unten C IV). Sie ist vom Kreis-/ Stadtwahlleiter, von allen anwesenden Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen (§ 5 Abs. 7 EuWO).

### C. Ermittlung, Feststellung und Übermittlung des Wahlergebnisses

#### I. Besetzung der Dienststellen

##### 1. Erreichbarkeit

Während der gesamten Dauer der Wahl, am Wahlabend bis mindestens eine Stunde nach Durchgabe der Schnellmeldung, am Montag spätestens ab 8 Uhr und **bis zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses** muss die **Dienststelle** des Kreis-/ Stadtwahlleiters ausreichend besetzt und der Kreis-/ Stadtwahlleiter **persönlich**, bei Verhinderung sein Stellvertreter, **erreichbar** sein.

## WA 4

Am Wahlabend bis mindestens eine Stunde nach Durchgabe der Schnellmeldung muss der Kreis-/ Stadtwahlleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, darüber hinaus **auch persönlich anwesend** sein.

Ergänzend wird zur Erreichbarkeit für die Feststellung des endgültigen Ergebnisses auf nachfolgende Nr. V letzter Absatz hingewiesen.

Das **Bayer. Staatsministerium des Innern** ist am Wahltag von 8 bis 18 Uhr (Tel.-Nr. 089/2192-2582, -2823 oder -2631, Fax-Nr. 089/2192-12582 oder -12266) erreichbar. Ferner ist beim **Landeswahlleiter** unter der Tel.-Nr. 089/2119-310 von 8 bis 18 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

### 2. Personelle und technische Ausstattung

Zur Entgegennahme der Schnellmeldungen der Gemeinden sowie für die Zusammenstellung des vorläufigen Kreis-/ Stadtwahlergebnisses zur Schnellmeldung an den Landeswahlleiter muss die erforderliche Zahl an geeigneten **Mitarbeitern** zur Verfügung stehen. Soweit nötig, sind **zusätzliche Telefax- bzw. Telefonanschlüsse** für diesen Zweck einzurichten.

## II. Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses (Schnellmeldung)

### 1. Formblätter und Meldeweg

Die Ausführungen in der Wahlanweisung **WA 3**, G III 1 gelten entsprechend.

Vor Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses hat sich die jeweilige Stelle zu vergewissern, dass alle Einzelergebnisse für ihren Bereich im Gesamtergebnis enthalten sind.

### 2. Empfang der Schnellmeldungen, Zusammenstellung der vorläufigen Wahlergebnisse

- a) Zur Übermittlung der Schnellmeldungen durch die Gemeinden bzw. die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände wird auf die Wahlanweisung **WA 3**, G III 2 b, c und G III 3 verwiesen (insbesondere auch zum Verfahren bei Verwaltungsgemeinschaften).
- b) Die Schnellmeldungen der Gemeinden bzw. Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher sind vom Kreis-/ Stadtwahlleiter auf dem **Vordruck V3** entgegenzunehmen und zum vorläufigen Wahlergebnis des Landkreises bzw. der kreisfreien Gemeinde auf dem **Vordruck V7 zusammenzustellen**.

### 3. Weitermeldung an den Landeswahlleiter

Das Gesamtergebnis des Landkreises bzw. der kreisfreien Gemeinde meldet der Kreis-/ Stadtwahlleiter unverzüglich dem Landeswahlleiter nach dessen näherer Vorgabe per Internet, per Telefax oder telefonisch (§ 64 Abs. 7 Satz 2, § 64 Abs. 3 EuWO).

Dieser stellt hierzu rechtzeitig ein **gesondertes Muster des Vordrucks V3** zur Verfügung.

Beim Landeswahlleiter ist am Abend des Wahltags ab 18 Uhr bis zum Eingang der letzten Schnellmeldung eine ausreichende Anzahl von Telefax- und Telefonstellen zur Entgegennahme der Meldungen eingerichtet. Die genauen Nebenstellennummern wird der Landeswahlleiter rechtzeitig mitteilen; andere Nebenstellen dürfen für die Durchgabe der Ergebnisse nicht angewählt werden.

Wegen der **persönlichen Anwesenheitspflicht** des Kreis-/ Stadtwahlleiters vgl. oben Nr. I 1, zweiter Absatz.

Im Anschluss an die Durchgabe der Schnellmeldung gibt der Stadt-/ Kreiswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis mündlich oder in anderer geeigneter Weise **bekannt** (§ 64 Abs. 6 EuWO).

## III. Prüfung der Wahlunterlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 69 Abs. 1 EuWO)

### 1. Übernahme und Prüfung der Wahlunterlagen

Der Kreiswahlleiter übernimmt von den Gemeinden, der Stadtwahlleiter von den Wahlvorständen die mit **Versandvordruck bzw. -tasche V9/T2 bzw. V8/T1, V 8a/T1a** gemäß § 65 Abs. 2 und 3 EuWO übermittelten Wahlunterlagen (Wahlniederschriften der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände **V1 und V1a** einschließlich Anlagen, ggf. die beigelegten Zusammenstellungen der kreisangehörigen Gemeinden auf **Vordruck V7**) und prüft sie auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit (§ 69 Abs. 1 Satz 1 EuWO).

Der **Kreiswahlleiter** vergleicht in jedem Einzelfall das in den Niederschriften der Wahlvorstände festgestellte Wahlergebnis mit den Einträgen der Gemeinden in der Zusammenstellung (**Vordruck V7**); er überprüft hierbei ggf. auch die von den Gemeinden (in blauer Farbe) vorgenommenen rechnerischen Berichtigungen.

Ergeben sich aus den Wahlniederschriften, deren Anlagen, den Beschlüssen der Wahlvorstände oder aus sonstigen Gründen **Bedenken** gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl oder der Ergebnisermittlung, so klärt sie der Kreis-/ Stadtwahlleiter so weit wie möglich auf (§ 69 Abs. 1 Satz 4 EuWO).

Soweit **rechnerische Berichtigungen** auf den Unterlagen der Gemeinden vermerkt werden, sind diese in **roter Farbe** darüber oder daneben zu schreiben; die falschen Zahlen dürfen nicht überschrieben werden, sondern müssen lesbar bleiben.

Etwa notwendige Beschlüsse des Wahlausschusses nach § 69 Abs. 2 Satz 3 EuWO (vgl. unten Nr. IV) hat der Kreis-/ Stadtwahlleiter vorzubereiten.

## WA 4

### 2. Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Landkreis/ in der kreisfreien Gemeinde

- a) Der Kreis-/ Stadtwahlleiter stellt die Zahl der Wahlberechtigten, der Wähler und der abgegebenen ungültigen und gültigen Stimmen (diese getrennt nach Wahlvorschlägen) auf dem **Vordruck V7 nach Wahlbezirken und Briefwahlvorständen gegliedert** für den Landkreis bzw. die kreisfreie Gemeinde zusammen. Die Angaben sind aus den geprüften und ggf. rechnerisch berechtigten Wahl Niederschriften zu entnehmen. Der **Kreiswahlleiter** bildet für die Gemeinden **Zwischensummen**, jeweils auch für Urnen- und Briefwahl gesondert (§ 69 Abs. 1 Satz 2 und 3 EuWO; vgl. auch nachfolgenden Buchst. e). Für das Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft sind - anders als evtl. beim **vorläufigen** Ergebnis (vgl. oben Nr. II 2 a) - keine Ergebnisse zu ermitteln.
- b) Das so ermittelte Gesamtergebnis ist mit der an die Landeswahlleiter durchgegebenen Schnellmeldung zu vergleichen. Etwaige Abweichungen sind aufzuklären. Einer schriftlichen Darstellung solcher Abweichungen bedarf es nicht.
- c) Der **Kreiswahlleiter** hat folgende **Plausibilitätskontrolle** durchzuführen:

Die Zahlen der Spalten A 2 **und** A 3 des **Vordrucks V7** sind - für jede Gemeinde getrennt - mit der Zahl der Wahlscheine der insgesamt zugelassenen Wahlbriefe (vgl. 3.2 Buchst. b der Wahl Niederschrift/Briefwahl **V1a**) zu vergleichen.

Die Zahl der in **V1a** unter 3.2 Buchst. b aufgeführten Wahlscheine darf für jede Gemeinde nicht höher sein als die Summe der Zahlen aus den Spalten A 2 und A 3. Etwaige Unstimmigkeiten sind mit der Gemeinde zu klären; die erforderlichen Berichtigungen hat der Kreiswahlleiter in den Vordrucken zu vermerken.

- d) Für die Zusammenstellung auf dem Vordruck V7 sind ergänzend die in der Wahlanweisung **WA 3** unter G IV 3 enthaltenen Hinweise zu beachten.

- e) **Gliederungsschema für Vordruck V7, Kreiswahlleiter (vgl. auch Anlage 26 EuWO, 1. Beispiel und 2. Beispiel, „Kreis E“):**

#### 1. Gemeinde A:

- Urnenwahl  
Stimmbezirk Nr. 1 Schule  
Nr. 2 Gasthof  
usw.  

---

Zwischensumme Urnenwahl

- Briefwahl  
Briefwahlvorstand Nr. 1  
Nr. 2  
usw.  

---

Zwischensumme Briefwahl  
Gemeinde A insgesamt

#### 2. Gemeinde B: usw.

**3. Summe Urnenwahl** (sämtliche Gemeinden)  
**Summe Briefwahl** (sämtliche Gemeinden)  

---

**Landkreis insgesamt**

### IV. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Kreis-/ Stadtwahlausschuss (§ 18 Abs. 2 EuWG, § 69 Abs. 2 bis 5 EuWO)

Nachdem der Kreis-/ Stadtwahlleiter die Wahl Niederschriften vorgeprüft und das Wahlergebnis auf **Vordruck V7** zusammengestellt hat, beruft er den Wahlausschuss **spätestens** für den **Dienstag nachmittag** nach der Wahl zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für den Landkreis bzw. die kreisfreie Gemeinde ein.

Zur Einberufung des Wahlausschusses, Durchführung der Sitzung und Fertigung einer **Niederschrift** vgl. oben B III. Die Niederschrift **und** die ihr beigefügte Zusammenstellung auf **Vordruck V7** muss von **allen Mitgliedern** des Wahlausschusses, die an der Sitzung teilgenommen haben, **und** vom **Schriftführer unterzeichnet** werden (§ 69 Abs. 4 Satz 2 EuWO).

Nach Berichterstattung durch den Kreis-/ Stadtwahlleiter **ermittelt** der Wahlausschuss das Wahlergebnis des Landkreises bzw. der kreisfreien Gemeinde. Er **stellt** die in § 69 Abs. 2 Satz 2 EuWO genannten Zahlen **als Ergebnis fest** (siehe Nr. 3 der Niederschrift nach Anlage 28 EuWO).

Der Kreis-/ Stadtwahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen der Wahlvorstände zu **berichtigen** und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen (vgl. oben Nr. III 1, vorletzter und letzter Absatz). **Ungeklärte Bedenken** werden in der Niederschrift vermerkt (§ 69 Abs. 2 Sätze 3 und 4 EuWO).

Im Anschluss an die **Feststellung** gibt der Kreis-/ Stadtwahlleiter das Wahlergebnis mit den in § 69

Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben **mündlich bekannt** (§ 69 Abs. 3 EuWO).

### V. Übersendung der Wahlunterlagen an den Landes- und den Bundeswahlleiter

Der Kreis-/ Stadtwahlleiter übersendet unmittelbar nach Abschluss der Sitzung gem. § 69 Abs. 5 EuWO je eine Ausfertigung der **Niederschrift des Wahlausschusses** sowie je eine Ausfertigung der **Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses auf Vordruck V7**

- a) an den Bundeswahlleiter und
- b) an den Landeswahlleiter.

Dem **Landeswahlleiter** sind die Unterlagen **durch Boten** (keinesfalls durch Postversand) so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie ihm **spätestens am Mittwoch nach der Wahl um 12 Uhr** vorliegen; der Landeswahlleiter gibt hierzu sowie zur elektronischen Übermittlung des endgültigen Wahlergebnisses rechtzeitig weitere Hinweise (insbesondere Übermittlung eines Versandvordrucks).

Mit der Niederschrift und der dazugehörigen Zusammenstellung **V7** sind dem **Landeswahlleiter** (**nicht** dem Bundeswahlleiter) auch die Wahlunterlagen, wie sie der Kreiswahlleiter von den kreisangehörigen Gemeinden, der Stadtwahlleiter von den Wahlvorständen übernommen hat (vgl. oben Nr. III 1), geordnet und gebündelt vorzulegen. Die Unterlagen sind in gleicher Weise zu ordnen, wie die Wahlvorstände und ggf. Gemeinden in der Zusammenstellung **V7** aufgeführt sind. Die Unterlagen des Kreis-/ Stadtwahlleiters liegen jeweils obenauf, die Unterlagen der kreisangehörigen Gemeinden und der zugehörigen Wahlbezirke und der Briefwahlvorstände (gemäß Versandvordrucke bzw. -taschen **V8/T1**, **V8a/T1a**) werden ihnen beigelegt. Die Versandvordrucke bzw. die leeren Taschen der kreisangehörigen Gemeinden (**V9/T2**) verbleiben beim Kreiswahlleiter; sie können vernichtet werden.

**Wegen etwaiger Rückfragen am folgenden Feiertag (Fronleichnam) hat der Kreis-/ Stadtwahlleiter dem Landeswahlleiter mitzuteilen, wie er oder ein(e) Mitarbeiter(in) an diesem Tag telefonisch erreichbar ist.**

### D. Einsprüche gegen die Wahl

Es ist sicherzustellen, dass bei Gemeinden, Landratsämtern, Kreis- und Stadtwahlleitern und anderen amtlichen Stellen eingehende Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl unverzüglich dem **Deutschen Bundestag** als zuständige Wahlprüfungsinstanz zugeleitet werden (vgl. § 26 EuWG und Wahlprüfungsgesetz).